

2530 001

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 292/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
Hamburg 22, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Elsa G [REDACTED] geborene S [REDACTED],
[REDACTED] C [REDACTED] Avenue, P [REDACTED] P [REDACTED], S [REDACTED]/Australien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]; [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1969, 264). Danach reicht es für die Bejahung einer Berufsausbildung aus, wenn eine Tätigkeit des Verfolgten dem systematischen Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine künftige Erwerbstätigkeit diene. Es kommt nicht darauf an, ob die Ausbildung innerhalb eines förmlichen Lehrverhältnisses erfolgte.

Das Berufungsgericht bejaht im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, daß sich die Klägerin durch den Besuch von Kursen an einer jüdischen privaten Putzfachschule und durch ihre Tätigkeit in kleineren Putzmacherbetrieben systematisch die Kenntnisse und Fertigkeiten verschaffen wollte, die für eine spätere Erwerbstätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)